und den deshalb in dem erwähnten Grenz-Accis-Mandate verordneten Bestimmungen verbleibt, so fällt auch die zeitherige Restitution der Trankſteuer von den ins Ausland gegangenen Getränken hinweg.

§. 6.

Restitution der alten Weinsteuer.

Diejenigen Rittergutsbeſitzer und andere Perſonen, welche zeither die Befreiung von der alten Weinſteuer für ihren eignen Verbrauch zu genießen gehabt haben, ſolche aber nunmehr unter der Grenzacciſe mit erlegen müſſen, haben die Reſtitution derſelben an — 16 Gr. — für den Eimer zu erwarten, wenn ſie mit dieſem Geſuche, unter Beibringung der nöthigen Beſcheinigungen, bei Ablaufe jeden Jahres, und ſpäteſtens bis Ende März des folgenden Jahres, bei der Accisinſpection ihres Wohnortes einkommen.

§. 7.

Wegen der in Leipzig eingehenden Getränke.

Hinſichtlich der in Leipzig eingehenden ausländiſchen Getränke verbleibt es, wegen der davon zu erhebenden Trankſteuer, allenthalben bei den im §. 11. des Publicandi vom 18ten März 1820., die Leipziger Handelsabgaben betreffend, und in der bei deſſen 12ten §. unterm 31ſten Januar dieſes Jahres erfolgten Erläuterung deſſelben, enthaltenen Beſtimmungen.

§. 8.

Strafe des Unterſchleifs.

Die Hinterziehung dieſer vereinigten Abgabe wird, nach Vorſchrift des 32ſten §. des Grenz-Accis-Mandats vom 23ſten März 1822., mit dem zwölffachen Betrage der Abgabe, wie ſie in obigem 2ten §. beſtimmt iſt, beſtraft.

§. 9.

Vertheilung der Strafe.

Von den eingebrachten Strafgeldern erhält jeder Angeber ein Drittheil. Von den übrigen zwei Drittheilen wird die Hälfte dem Steuer-Aerario überlaſſen und ſoll an die Trank-Steuer-Einnahme des Orts, wo die Unterſuchung geführt worden iſt, abgegeben werden.